

Geschäftsordnung

für die Vollversammlung

der Ev. Jugend im Kirchenkreis Buxtehude

Die Vollversammlung (VV) ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Ev.-luth. Kirchenkreis Buxtehude. Als Ergänzung zur Ordnung für die Ev. Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (01.01.2018) gibt sich die VV folgende Geschäftsordnung.

§1 - Sitzungen

Die VV findet viermal im Jahr statt und wird von der Vorbereitungsgruppe und dem*der Kirchenkreisjugendwart*in (KKJW) geleitet.

Zwei VV finden von Freitag bis Samstag und zwei samstags ganztägig statt. Die VV soll einen Eventcharakter haben. Zudem hat jede VV ein Schwerpunktthema.

§ 2 - Mitglieder

Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 14 und 27 Jahren, die in den Kirchengemeinden bzw. Regionen des Kirchenkreises Buxtehude in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich aktiv sind, können an der Vollversammlung teilnehmen.

Darüber hinaus kann der Kirchenkreisjugenddienst (KKJD) sowie eine aus dem KKV entsandte Person an der VV als Gäste teilnehmen.

§ 3 - Einladungen

Die Termine der VV sind rechtzeitig bekannt zu geben. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung der Einladungen über die Mitarbeitendenkreise der Kirchengemeinden.

§ 4 - Vorbereitungsgruppe

Auf jeder VV wird eine Vorbereitungsgruppe gewählt. Dieser gehören bis zu vier Mitglieder der VV an, sowie der*die KKJW.

Die Vorbereitungsgruppe führt zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte der VV und führt die Beschlüsse aus. Sie bereitet die VV vor und trifft sich nach Bedarf.

§ 5 - Protokoll

Über den Verlauf der VV ist ein Protokoll zu erstellen. Die Vorbereitungsgruppe regelt die Protokollführung. Das Protokoll wird digital zur Verfügung gestellt.

§ 6 - Beschlussfähigkeit

Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

§ 7 - Abstimmung

Die VV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (ein Beschluss ist gefasst, wenn er mehr „Ja-“ als „Nein-Stimmen“ auf sich vereint. Enthaltungen werden nicht gewertet). Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

§ 8 - Wahlen

Es wird geheim gewählt, es sei denn, alle Anwesenden sind mit einer öffentlichen Wahl einverstanden. Vor jedem Wahlgang haben die Kandidat*innen die Möglichkeit ihre Eignung plausibel zu machen und sich vorzustellen.

Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können.

Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind.

Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Sollte es zu einer erneuten Stimmengleichheit kommen, entscheidet das Los.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Werden im ersten Wahlgang mehr Personen als zu besetzende Posten gewählt, so gelten entsprechend weniger Kandidat*innen als gewählt. Als gewählt gilt in einem solchen Fall, wer mehr Stimmen erhalten hat.

Die zur Wahl stehende Person muss Mitglied der VV sein.

§ 9 - Entsendung in andere Gremien

Die Wahlen für die Entsendung in andere Gremien (z.B. SJK, KKS) findet in der letzten Sitzung des Jahres statt. Gewählt wird alle zwei Jahre (in geraden Jahren).

In begründeten Fällen kann die VV einer gewählten Person das Mandat entziehen.

§ 10 - Änderungen

Diese Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn der Änderungswunsch mit der Einladung veröffentlicht wurde und in der Sitzung 2/3 der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung der Vollversammlung sofort in Kraft. Damit treten alle vorher gefassten Geschäftsordnungen außer Kraft.

Beschlossen am 18. November 2023